

**Satzung der Stadt Oberharz am Brocken**  
**Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans**  
**„Gewerbegebiet am Selkegraben“ OT Hasselfelde**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und nach §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner öffentlichen Sitzung am 05.08.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung „Veränderungssperre zum Gewerbegebiet am Selkegraben“ erlassen.

**§ 1**  
**Erlass der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 05.08.2024 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Selkegraben“ wird eine Veränderungssperre erlassen

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Selkegraben“ identisch und liegt in der Gemarkung Hasselfelde. Flur 2.
- (2) Er umfasst die Flurstücke 694/210, 695/210, 713, 714, 697/212, 698/213, 699/214, 700/215, 218, 219, 222
- (3) Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1:2.500. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung

**§ 3**  
**Sachlicher Inhalt**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung

über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

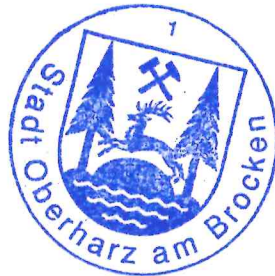
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

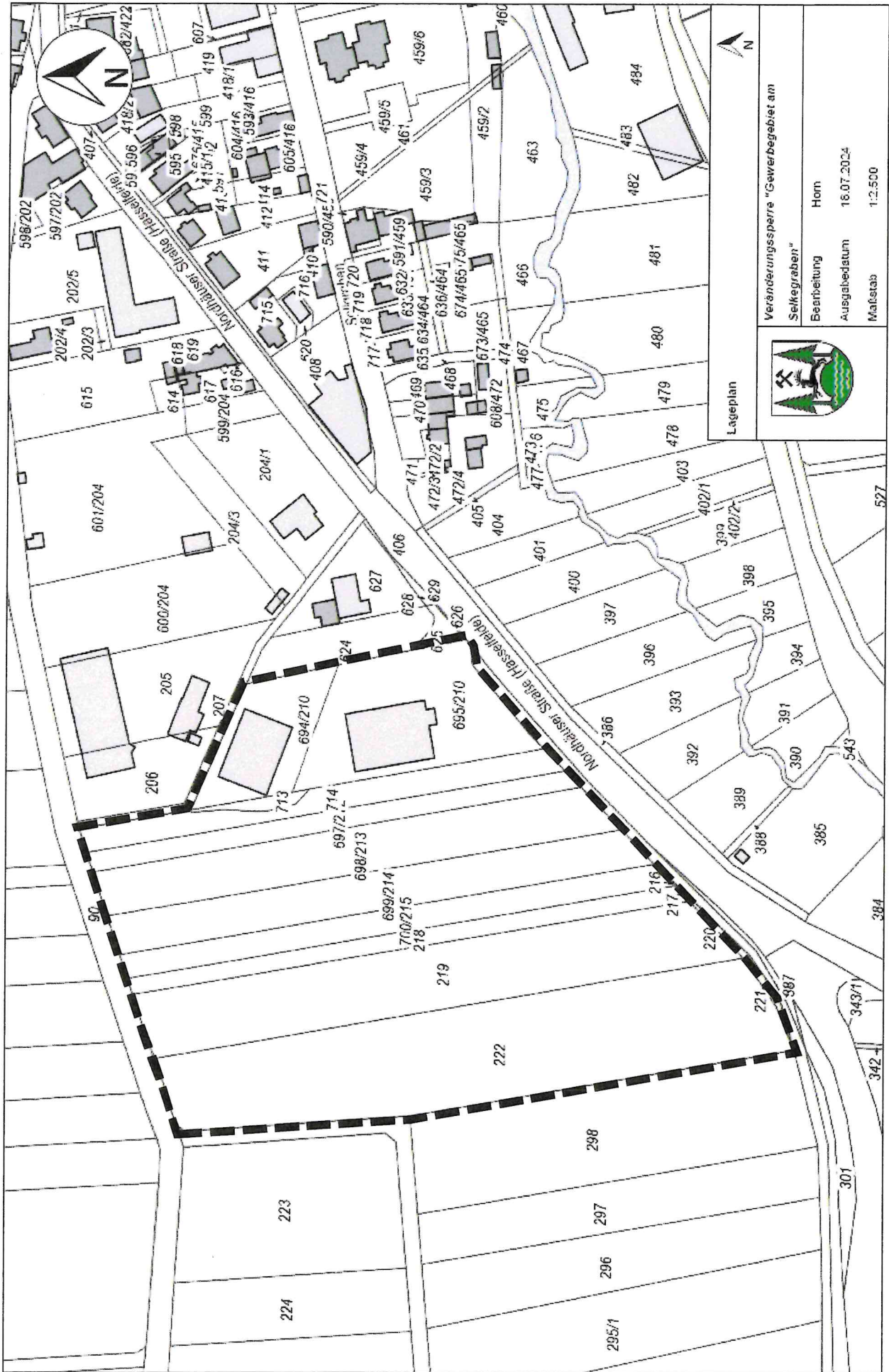
#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Oberharz am Brocken, den 06.08.2024

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister





**Lageplan**

Veränderungssperre "Gewerbegebiet am Selkegraben"

Bearbeitung: Horn

Ausgabedatum: 18.07.2024

Maßstab: 1:2.500